Personalreglement (PR)

Gültig ab 1. Januar 2015

mit Änderung vom 1. November 2016 (Anhang II)

mit Änderung vom 16. November 2021 (Art. 3, 4, 5A, 5, 6, 13, 19 und Anhang II)

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsverhältnis 3
Geltungsbereich 3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal 3
Privatrechtlich angestelltes Personal 3
Kündigungsfrist 4
II. Lohnsystem 4
Grundsatz 4
Aufstieg 4
~~Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde ..... 4~~
III. Leistungsbeurteilung 5
Organigramm / Kaderstellen 5
Kader 5
Übrige Stellen 5
Eröffnung / Rechtsmittel 5
Aussergewöhnliche Leistungen 5
IV. Besondere Bestimmungen 6
Arbeitsplatzbewertung 6
Stellenausschreibung 6
Unfallversicherung 6
Taggeldversicherung 6
Pensionskasse 6
Abgangsentschädigung und Rentenansprüche 6
Sitzungsgeld 6
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen 7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen 7
Besitzstand 7
Inkrafttreten 7
Anhang I; Gehaltsklassen 9
Anhang II; Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Spesen 10

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter.

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 4 Bst. a, 14 Bst. e und 28 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen folgendes

Personalreglement

I. Rechtsverhältnis

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Art. 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

[1] Das Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

[3] Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Art. 3

Privatrechtlich angestelltes Personal

[1] Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

[3] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

[4] Wollen Arbeitnehmer über das 65. Altersjahr hinaus weiterbeschäftigt bleiben, muss dem Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.[2]

[2] Neu gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021

Art. 4

Kündigungsfrist

[1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

[2] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

[3] Die Kündigungsfrist für das Verwaltungskader beträgt 4 Monate [3]

II. Lohnsystem

Art. 5 A [4]

Grundsatz

[1] Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang II)

[2] Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

Art. 5

Aufstieg

[1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[3] Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

a) von der individuellen Leistung
b) vom individuellen Verhalten
c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen [5]

~~**Art. 6**~~

~~Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde~~

~~Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten~~. [6]

---

[3] Neu gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021
[4] Neu gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021
[5] Neu gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021
[6] Gestrichen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021

III. Leistungsbeurteilung

Art. 7

Organigramm / Kaderstellen

1 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

2 Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Art. 8

Kader

1 Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

2 Es geht dabei wie folgt vor:

a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Art. 9

Übrige Stellen

1 Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

2 Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 10

Eröffnung / Rechtsmittel

1 Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

2 Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

3 Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Art. 11

Aussergewöhnliche Leistungen

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1‘000.00 im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 12

Arbeitsplatzbewertung

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Art. 13

Stellenausschreibung

Die Gemeinde schreibt freie ~~Kaderstellen~~ Stellen öffentlich aus. [7]

Art. 14

Unfallversicherung

[1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

[2] Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

Art. 15

Taggeldversicherung

Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Art. 16

Pensionskasse

[1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

[2] Die Prämien für die Berufliche Vorsorge tragen die Versicherten zu 43 % und der Arbeitgeber zu 57 %.

Abgangsentschädigung und Rentenansprüche

[3] Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Art. 17

Sitzungsgeld

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

---

[7] Geändert gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021

Art. 18

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Art. 19

Pflichtenheft

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft. [8]

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Besitzstand

Der Besitzstand ist gewährleistet.

Art. 20

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere – soweit nicht bereits erfolgt – die Personalreglemente der ehemaligen Einwohnergemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2014 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

sig. Samuel Eicher
Gemeindepräsident

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

[8] Neu gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2014 öffentlich bekannt gemacht wurde und es dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 ff OgR unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Oberstocken, 8. Dezember 2014

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Änderung

Die Teilrevision des Anhangs II (Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Spesen) wurde durch den Gemeinderat am 1. November 2016 beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 10. November 2016 öffentlich bekannt gemacht wurde und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 ff OgR unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und die Reglementsänderung in Rechtskraft erwachsen.

Oberstocken, 13. Dezember 2016

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Änderung

Die Teilrevision des Anhangs II (Art. 3, 4, 5A, 5, 6, 13, 19 und Anhang II) wurde durch den Gemeinderat am 16. November 2021 beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 25. November 2021 öffentlich bekannt gemacht wurde und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 ff OgR unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und die Reglementsänderung in Rechtskraft erwachsen.

Oberstocken, 3. Januar 2022

sig. Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Anhang I; Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL 19
b) Gemeindeschreiber Stv.	GKL 17
c) Finanzverwalter	GKL 19
d) Finanzverwalter Stv.	GKL 17
e) Bauverwalter	GKL 19
d) Bauverwalter Stv.	GKL 17
e) AHV-Zweigstellenleiter	GKL 14
f) Verwaltungsangestellter	GKL 12
g) Abwarte, Ackerbaustellenleiter, Brunnenmeister, Wegmeister und alle übrigen Gemeindeangestellten und Funktionäre mit Festanstellung	GKL 6

Anhang II; Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	*Jahresentschädigung*	*Spesen-pauschale ***
1.1	**Gemeinderat**		
1.1.1	Präsident	CHF 6‘500.00	1‘500.00
1.1.2	Vizepräsident	CHF 3‘000.00	500.00
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 2‘000.00	500.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gemäss Ziff. 3.3	
1.2	**Ständige Kommissionen**		
1.2.1	Präsident	CHF 1‘000.00	200.00
1.2.2	Vizepräsident	CHF 500.00	
1.2.3	Sekretär, sofern nicht Verwaltung	CHF 500.00	
1.2.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2	
1.2.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gemäss Ziff. 3.3	
1.3	**Wahlausschuss**		
1.3.1	Präsidium	CHF 100.00 pro Abstimmung	
1.3.2	Mitglieder	CHF 30.00 pro Stunde [1]	
1.4	**Delegierte**		
1.4.1	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2	

2. Angestellte nach Aufwand *

	Funktion	*Jahresentschädigung*	*Stundenentschädigung* [1]
2.1	**Gemeindeangestellte und weitere Funktionäre *****		
2.1.1	Abwart		CHF 30.00
2.1.2	Brunnenmeister		CHF 30.00
2.1.3	Wegmeister		CHF 30.00
~~2.1.4~~	~~Verantwortlicher Winterdienst~~		~~CHF 30.00~~ [9]
2.1.5	Übrige Gemeindeangestellte		CHF 30.00

Bei Nacht- und Sonntagsdienst erfolgt ein Zuschlag von 20% auf den Stundenlohn;

[9] Gestrichen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021

Dies gilt für Tätigkeiten am Sonntag und in der Nacht von 20:00 bis 06:00 Uhr

2.2 Maschinen und Geräte

2.2.1	Gebrauch und Entschädigung von Traktoren, Transporter, Maschinen, Geräten und dergleichen	gemäss ART-Tarif

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen und Delegierte, die im Auftrag der Gemeinde an Sitzungen, Kursen, Versammlung oder anderen derartigen Veranstaltungen teilnehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

a) Ordentliche Sitzung (unter 3 Stunden)	~~CHF 40.00~~ 70.00 [10]
b) Halbtagessitzungen (ab 3 Stunden)	CHF 100.00
c) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)	CHF 150.00
d) Abendveranstaltungen inkl. Gemeindeversammlungen (ab 20:00 Uhr)	CHF 40.00

3.2 Reisespesen

Reisespesen werden gemäss BSIG-Weisung Nr. 1/153.01/61 vergütet. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter / Gemeinwerkarbeiterin gemäss Ziff. 2.1.4 hievor.

3.4 Übrige Spesen

Behördenmitglieder und Angestellte, welche keine pauschale Spesenentschädigung nach Anhang dieses Reglements erhalten, können die effektiven Auslagen (z.B. auswärtige Verpflegung, Telefonkosten, Reisespesen, Parkgebühren usw.) geltend machen, sofern diese im Zusammenhang mit einer Vertretung oder Tätigkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen entstanden sind. Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle.

* Basis 1. Januar 2015 zuzüglich Teuerungszulage nach Regelung für das Staatspersonal

---

[10] Geändert gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.11.2021

** In der Spesenpauschale inbegriffen sind insbesondere die auswärtige Verpflegung, Telefonkosten, Internet, Reisespesen auf Gemeindegebiet und in angrenzenden Gemeinden, Parkgebühren, Abklärungen und Geburtstagsbesuche.

*** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- 10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
- 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilsmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

---

[1] Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 1. November 2016